

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.17 vom 29. Juni 2022

BS Appellationsgericht, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.17 du 29 juin 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.17 del 29 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Da in allen drei Beschwerdeverfahren HB.2023.11, HB.2023.13 und HB.2023.17 die Zulässigkeit der Verlängerung der Sicherheitshaft des Beschwerdeführers Thema ist, hat die Verfahrensleiterin die drei Verfahren vereinigt.

1.2 Die inhaftierte Person kann Entscheide betreffend Verlängerung von Sicherheitshaft innert zehn Tagen nach Eröffnung des entsprechenden Beschlusses mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit voller Kognition urteilt. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO) ist daher einzutreten.

E. 2

Die Verlängerung von Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsfahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende bzw. ausgesprochene Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Er macht geltend, die Zeugen hätten sich im «Turbulenzgeschehen» irren können. Die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht seien nie von der Hypothese ausgegangen, der Beschwerdeführer könnte doch nicht der Täter sein.

3.2 Praxisgemäss ist beim Vorliegen der Anklageschrift und namentlich nach einer erstinstanzlichen Verurteilung von einem dringenden Tatverdacht auszugehen, wenn der Beschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren nicht darzutun vermag, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts geradezu unhaltbar ist (BGer 1B_24/2021 vom 2. Februar 2021 E. 4.2 m.W.H.; AGE BES.2023.39 vom 31. März 2023 E. 3). Dieser Nachweis gelingt dem Beschwerdeführer nicht, wofür auf die bisherigen Entscheide des Appellationsgerichts und des Bundesgerichts in dieser Sache verwiesen werden kann (AGE HB.2022, 28, HB.2022.44, HB.2022.50, HB.2022.54, HB.2022.71; BGer 1B_432/2022, 1B_110/2023). Es haben mehrere unbeteiligte Personen klar und übereinstimmend ausgesagt, dass der Beschwerdeführer das Opfer mit dem Hammer angegriffen habe; von einem angeblichen Dritttäter hat niemand etwas gesehen. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers bestand auch kein «Turbulenzgeschehen» im Sinne einer unübersichtlichen Situation, da lediglich zwei (nach Behauptung des Beschwerdeführers

drei) Personen in den Vorfall involviert waren und ein einseitiger Angriff erfolgte, welcher nur wenige Sekunden dauerte.

E. 4

4.1 Weiter bestreitet der Beschwerdeführer den Haftgrund der Fortsetzungsgefahr. Er macht geltend, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer mit einer Täuschung in der Rechtsbelehrung («Körperverletzung» statt «versuchte schwere Körperverletzung») dazu verleitet habe, Aussagen zu machen, welche er mit einer korrekten Rechtsbelehrung nicht gemacht hätte. Somit sei die erste Einvernahme des Beschwerdeführers nicht verwertbar und daher aus den Akten zu entfernen. Aus den bei dieser Einvernahme gemachten Aussagen sei abgeleitet worden, dass der Beschwerdeführer an einer psychischen Störung leiden könnte, weshalb man ein Gutachten eingeholt habe. Das eingeholte Gutachten sei als Folge der Unverwertbarkeit der ersten Einvernahme ebenfalls nicht verwertbar. Es könne daher nicht darauf abgestellt werden.

4.2 Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2023 zu Recht geltend macht, kann von einer Täuschung bei der Rechtsbelehrung im Sinne einer verbotenen Beweiserhebungsmethode gemäss Art. 140 StPO keine Rede sein. Um eine Einvernahme wegen einer Täuschung unverwertbar zu machen, muss eine bewusste, vorsätzliche Täuschung durch den Befragenden über äussere Tatsachen, innere Tatsachen oder die Rechtslage vorliegen, mit dem Zweck, den Befragten zu beeinflussen (vgl. Brodbeck, Irrtum und Täuschung in der Einvernahme (unilu.ch), S. 9-14). Klar nicht von Art. 140 StPO erfasst sind Täuschungen, die gar keine relevante Beeinflussung der Aussagen des Beschuldigten beabsichtigen, weil sie beispielsweise mit der Beweiserhebung gar nichts zu tun haben (Brodbeck, a.a.O. S. 25). Im vorliegenden Fall liegt überhaupt keine Täuschung des Beschwerdeführers vor. Es wurde ihm von Anfang an unverändert vorgeworfen, dass er das Opfer auf dem Centralbahnplatz mit einem Hammer angegriffen und verletzt habe. Aus dem Umstand, dass in der ersten Befragung dem Beschwerdeführer der gleiche Sachverhalt zuerst als eine Körperverletzung und am Schluss als versuchte Tötung vorgehalten wurde, lässt sich kein täuschendes Verhalten der Ermittlungsbehörden konstruieren. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, kann sich die rechtliche Qualifikation einer Tat im Laufe des Verfahrens ändern. Das Gericht ist denn auch nicht an die rechtliche Qualifikation durch die Staatsanwaltschaft gebunden. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte genau weiss, was ihm konkret vorgeworfen wird, damit er dazu Stellung nehmen und seine Verteidigung wirksam vorbereiten kann (BGE 147 IV 505 E. 2.1 [Pra. 6/2022 Nr. 55], 141 IV 132 E. 3.4.1). Die Frage, ob eine in objektiver Hinsicht einfache Körperverletzung sich schliesslich als versuchte schwere Körperverletzung oder gar als versuchte Tötung erweist, hängt zudem von der inneren Gesinnung des Täters ab, welche aufgrund von Umständen zu ermitteln ist, die sich oft erst im Laufe des Verfahrens ergeben. Darin, dass in der anlässlich der ersten Einvernahme die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tat zunächst als «Körperverletzung» und später als «versuchte Tötung» qualifiziert wurde, liegt somit kein täuschendes Verhalten durch den Befragenden. Es ist auch nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, wie er sich bei der ersten Befragung anders geäussert hätte, wenn ihm in der Rechtsbelehrung «versuchte schwere Körperverletzung» oder «versuchte Tötung» statt «Körperverletzung» vorgehalten worden wäre. So oder so hat der Beschwerdeführer die Täterschaft von Anfang an vehement bestritten und sich zu keinem Zeitpunkt selbst belastet. Es ist somit unerfindlich, inwiefern der Beschwerdeführer einem von der Staatsanwaltschaft durch

verbotene Täuschung verursachen Irrtum unterlegen sein soll. Die erste Einvernahme des Beschwerdeführers ist daher nicht unverwertbar und macht damit auch das nach dieser Einvernahme in Auftrag gegebene Gutachten nicht unverwertbar.

4.3 Was die inhaltliche Kritik des Beschwerdeführers am psychiatrischen Gutachten betrifft (sowohl in seinen persönlich verfassten Eingaben wie auch in der Eingabe seines Verteidigers), ist wie bereits in den früheren Entscheiden des Appellationsgerichts (HB.2022.50 E. 4.3.4 und HB.2022.71 E. 3.3) und des Bundesgerichts (BGer 1B_377/2022 E. 6.4.6 und 1B_110/2023 E. 4.2) darauf hinzuweisen, dass im Haftprüfungsverfahren grundsätzlich keine umfassende Würdigung von psychiatrischen Gutachten vorzunehmen ist. Es genügt eine summarische Würdigung des Gutachtens auf offensichtliche oder schwere Mängel. Solche sind vorliegend nicht ersichtlich. Vielmehr erscheinen die Ausführungen des Psychiaters im Gutachten vom 16. November 2022 und anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung vom 23. März 2023 als schlüssig und nachvollziehbar. Es ist damit weiterhin von einer sehr ungünstigen Rückfallprognose auszugehen, so dass auch die Haftgründe der Ausführungs- und Fortsetzungsgefahr nach wie vor zu bejahen sind.

E. 5

Schliesslich bestreitet der Beschwerdeführer die Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft und macht geltend, dass anstelle der Haft die Anordnung von Ersatzmassnahmen genügen würde (Antigewalt-Training, Kantonales Bedrohungsmanagement, Bewährungshilfe, Electronic Monitoring). Hierzu hat der Gutachter in der Verhandlung des Strafgerichts ausgeführt, dass sich die paranoide Schizophrenie nur im Rahmen einer stationären Massnahme wirksam behandeln lasse. Der Beschwerdeführer zeige keine Krankheitseinsicht und habe in der Vergangenheit Medikamente nach kurzer Zeit abgesetzt. Ein Antigewalttraining sei nicht geeignet, da die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr Ausdruck der Erkrankung sei, der nicht durch kognitive Verfahren Herr zu werden sei. Auch ein kantonales Bedrohungsmanagement oder Bewährungshilfe würden nicht ausreichen, um dem Risiko für erneute Straftaten wirksam zu begegnen (Protokoll der Verhandlung vom 22./23. März 2023, S. 15 f.). Angesichts des Umstands, dass über den Beschwerdeführer eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet wurde (Höchstdauer gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB: 5 Jahre, verlängerbar um weitere 5 Jahre), waren sowohl die Verlängerung der Sicherheitshaft für 15 Tage bis zur Hauptverhandlung des Strafgerichts als auch die Verlängerung von Sicherheitshaft nach der Urteilseröffnung bis zum 15. Juni 2023 verhältnismässig.

E. 6

6.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 750.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Berufungsurteil oder ■ falls kein Berufungsurteil ergeht ■ in einem separaten Entscheid der Appellationsgerichtspräsidentin zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

6.2 Dem amtlichen Verteidiger, [...], ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist sein Aufwand zu schätzen, wobei angesichts der Kürze seiner Eingaben und des Umstands, dass er mit der Sache aus dem Hauptverfahren bestens vertraut war, von einem Aufwand von nicht mehr als 2 Stunden für

Beschwerde und Replik auszugehen ist. Der Entscheid über eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird dem Berufungsurteil oder ■ falls kein Berufungsurteil ergeht ■ einem separaten Entscheid der Appellationsgerichtspräsidentin vorbehalten (Art. 421 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.